

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. XXVII.

Luzern, 3. December 1798.

Gesetzgebung.

Senat, 10. November.

Fortsetzung von Schwallers Meinung.

Was hat nun den grossen Rath entschlossen, dem Staat, der nun eben so gute Documente hat als keine Corporation, Particular &c. sein Eigenthum zu schwachen; ich weiß keinen andern Grund, als weil sie sich als Glieder des Staats selbst den Staat glaubten, der in diesen politischen Zeiten als Eigentümer mit dem seinigen schalten und walten kann wie er will; diese politischen Zeiten daurten aber in ihrer Resolution nur bis auf den Auskauf der Grund- und Bodenzinsen. Hier sagen sie hat es eine ganz andere Bevandtnuss, diese Zinsen sind reale Schulden, und verlieren sich in Zeitalter um Documente zu finden, die alle nicht so gut sind als jenes, so der wirkliche Gutsbesitzer mit seinem Vorbesitzer gemacht hat. Der grosse Rath kann nun im Namen des Staats nicht mehr grobmüthig seyn, kann seinen gerechten Anteil nicht wie im Zehnten nachsehen, er will aber den Vorwand nicht als Staatsinteresse, sondern auf die vorzüglich klare Schuld gründen. Ich bin aber überzeugt, daß wenn keine Repräsentanten aus Cantonen zugegen gewesen wären, die nicht gewohnt sind Lasten zu tragen, so wäre dieser Beschluss gerechter und consequenter ausgefallen; denn wenn dieser Grundzinsauskauf 40 Millionen in die Cassa Vorschuss legt, so werden sie schaffen. In diesem Betracht sollte der Zehnten unzweckmäßig abgeschafft werden, und die Nation sollte die Particularen vollkommen entschädigen, weil sie Ursach ist, daß solche beschwerliche Schulden, die mit dem Schweiß des Landmanns in seinem Verhältniß stehen, und unnatürlich sind, zugelassen, und anerkannt hat, wenn sie auch gerecht waren in der Entstehung.

Reden wir als politische Männer, so sollen wir schließen, daß der Staat verleiht Nebenren und Ansprüche in allen Auskäufen nachsehen müsse. Er sollte sich nicht um Kleinheiten und Particularinteresse wegen von dem grossen Ziel entfernen; eine Revolution sollte niemand schaden, aber deswegen soll sie auch nicht die

größte, biederste Classe der Bürger eines Vortheils berauben, der niemandem zum Nachtheil ist.

So ungerne ich zur Annahme dieser Resolution stimme, so hat mich doch die dringende Zeit dahin gerissen. Ich will sie annehmen, in Hoffnung wir werden sie vor Verflug eines Jahres verbessern.

Genhard: Wenn man den Zehnten nicht im vollen Werth loskaufen will, so muß er ganz oder zum Theil ungerecht seyn. Ist der Zehnten ganz oder zum Theil ungerecht, oder durch die Folge missbrachte worden, so ist an diesem allem der Staat Schuld. Die Staatsverfassungen haben nicht nur eine Partei Menschen, sondern alle beschworen; seye es aus Zwang oder aus freiem Willen geschehen, so blieb die Verfassung für jeden ein Gesetz, auf welches jeder Particular sich verlassen dürfte, weil er der Nation das höchste Vertrauen schenkt. Die Vorsteher der Nation selbsten haben nicht anders können, als diese von der Nation allgemein anerkannte Grundsätze der Verfassung zu beschwören.

Man war also in der Folge gezwungen, auch eine ungerechte Schuld zu respektieren, bei der keine Modificationen mehr statt haben, weil sie in der Folge zu weit geführt haben würden.

Will man eine auf Vernunft und natürliche Gerechtigkeit sich gründende Verfassung einführen, so muß dieses alles auf Unkosten der ganzen Nation geschehen. In diesem Betracht sollte der Zehnten unzweckmäßig abgeschafft werden, und die Nation sollte die Particularen vollkommen entschädigen, weil sie Ursach ist, daß solche beschwerliche Schulden, die mit dem Schweiß des Landmanns in seinem Verhältniß stehen, und unnatürlich sind, zugelassen, und anerkannt hat, wenn sie auch gerecht waren in der Entstehung.

Da aber die Gutsbesitzer ihre Güter um so wohlfeiler erkaufst haben als groß die Beschwerde ist, so kann diese unnatürliche Beschwerde, als Ungerechtigkeit, nicht im ganzen Umsang auf sie wirken. Diese hatten ihre ersten Verkäufer zu entschädigen, die diese erste Ungerechtigkeit ertragen müssten. Da aber diese nicht mehr aufzufindig gemacht werden können, so stellt sich der Staat an ihren Platz auf den Grundsatz gesetzt: Was niemand gehört, gehört allen.

Der Staat hat also mit Recht auf alle ungerechten, aber durch die Folge oder das Alter zur Gerechtigkeit gewordnen Loskaufungssummen des Zehndens Anspruch; weil er aber auch zugleich Ursach des mehr und mehr eingeführten Misbrauchs ist, so ist er auch alle die, die ihr Eigenthum auf die Autorität des Staats veräußerten, und nun beschädigt werden sollen, zu entschädigen schuldig.

Es ist demnach billig, daß die Zehndpflichtigen ihre Schuld nach Abzug aller Misbrauche und Ungerechtigkeiten dem Staat bezahlen, aber daß der Staat auf der andern Seite alle die vollkommen entschädige, die er durch seine Maßnahmen beschädigt hat.

Ich wünschte aber, daß den Gesetzgebern eine Tabelle vorgelegt worden wäre, wie viel der Staat zu entschädigen habe, damit dem dürftigen Landmann der Überschuß so sich etwa zeigen möchte, nachgelassen werden könnte. Denn es ist besser, daß dem Landmann etwas an seiner Schuld nachgelassen werde, als daß der Staat durch seine eingeführte Ungerechtigkeiten gewinne.

Endlich wünsche ich, daß der Staat jedes zu ersezende Eigenthum nicht selbst bei Handen habe und verzinse, sondern daß er jedem Eigentümer seinen Anteil baar, oder in Anweisungen zufüsse; dadurch werden dem Staat alle die Kosten erspart, die er den Einzehern und Ausgebern schuldig wird.

Wenn mir schon die gewünschte Tabelle mangelt, so bin ich doch genötigt diese Resolution anzunehmen, weil sonst noch viele Bodenzinse verfallen, und in Natur eingezogen werden.

Eben dieses ist auch Ursach, daß ich diese Resolution ihrer Dunkelheit wegen nicht verwiesen kann, da sie nicht deutlich genug bestimmt, ob Brach- und Waidland, das sonst zehndpflichtig ist, auch ausgekauft werden solle. Ich verstehe aber den Geist dieser Resolution, die keinen Brachzehnden will, weil sie jene Früchte als grosser Zehnden bestimmt, die ausgekauft werden müssen.

Die Thelm findet die Grundsätze dieses Beschlusses nicht mit der Constitution übereinstimmend, die in ihrem 13. Artikel den Auskauf nur gestattet, und keineswegs denselben fordert; und deren 11. Art. gar nichts davon sagt, daß die Schulden neben dem Auflagenystem nicht bestehen können. Er will den Beschluß verworfen.

Meyer v. Arb.: Wir haben abermals den so wichtigen Gegenstand über die Feodallasten und Entschädigung der Zehnden und Bodenzinse zu behandeln. Ich habe von vielen meiner Preopinuenten so manigfaltiges für und dann auch wider die vorliegende Resolution reden gehört, daß es mir sehr schwer fällt meinen Ausspruch darüber zu geben, in der begründeten Furcht hie oder da gegen die Zehndpflichtigen, oder gegen die Zehnd- und Bodenziinsbesitzer ungerecht zu seyn...

Es würde eine unmöthige Arbeit seyn, sich weiter damit aufzuhalten, zeigen zu wollen, ob der Zehnden gerecht oder ungerecht, ob er eine Abgabe seye oder nicht, dies ist bei der Discussion im July pro und contra schon genug geschehen, und heute zum Theil wiederholt worden. Da ich überzeugt bin, daß durch alle dergleichen Vorträge doch keiner von seiner Meinung abgebracht wird, so, daß derjenige, welcher glaubt der Zehnden sey gerecht und eine Schuld, dabei bleiben, und jener, der ihn für eine Abgabe hält, auf seiner Behauptung beharren wird, so will ich hievon kein Wort mehr reden, und ich wünschte, daß andere, die nach mir sprechen, sich gleichfalls hierüber einschränken, weil damit nur die Zeit gewissermaßen unzugebracht wird.

Die im letzten Juli uns zur Sanction vorgelegte Resolution über diesen Gegenstand, habe ich damalens hauptsächlich aus zwei Gründen verworfen

1) Weil vor die Loskaufung des Zehnden nur 1/2 bes vom Hundert bestimmt war, wobei der Staat noch gewaltige Summen zur Entschädigung der Besitzer hätte zusehen müssen.

2) Weil der angenommene Maßstab des 15ten Den. zur Entschädigung der Zehnd- und Grundziinsbesitzer mich ebenfalls unbillig und zu gering deuchte.

Nun hilft die gegenwärtige Resolution dem ersten Beweggrund ab, und bestimmt statt einem halben, 2 vom Hundert zur Loskaufung, welches ich nun der Billigkeit angenehmer finde.

In Hinsicht der Entschädigung aber scheint der grosse Rath fest darauf beharren zu wollen bei dem vorhin schon angenommenen 15ten Pfennig, so wie bei Loskaufung der Bodenzinse auf gleichem Fuß zu bleiben. Bei solcher Bewandtniß fällt es mir schwer zu entscheiden, indem ich die Unbilligkeit fühle, die dadurch den Pfründen, Schulen, Armenanstalten und vielen Particularen zugefügt wird; allein da ich wohl einsiehe, daß wann wir auch diese Resolution verwirren, die Folgen höchst bedenklich werden könnten, daß wir dadurch vom grossen Rath nach seiner gegenwärtigen mir wohl bekannten Stimmung keine gefälligere Resolution erwarten dürfen. In Erwagung, daß es einmal Zeit seye den guten Landmann aus seiner fränkenden Ungewißheit zu ziehen, und daß diese Klasse nützlicher Bürger alle Rücksicht verdient; daß es der Drang der Umstände erheischt, diesem Geschäfte ein Ende zu machen, so will ich einzig in der zuverlässlichen Erwartung, daß in der Folge der grosse Rath mit Euch, den vermutlich einkommenden Klagen der Particular-Zehnd- und Grundziinsbesitzer wegen ihres leidenden Verlust, Gerechtigkeit wiederaufzunehmen, und denselben durch eine nachfolgende Resolution nach Billigkeit abhelfen werde, der Majorität der Commission beitreten und den Beschluß annehmen.

Küthi v. Langn. Durch die Umstände der Dinge bin ich mehr als genug von der Nothwendigkeit überzeugt,

daß die Zehenden, Bodenzins und andere Dienstbarkeiten zu ihrer endlichen Bestimmung gebracht werden sollen. Ich bin überzeugt daß der große Rath sich eifrigst darum bestrebt; die vorliegende Resolution ist ein Beweis seiner ersten Bemühungen. — Aber bei eben dieser Ansicht, bei diesem Gefühl der Nothwendigkeit kommt es mir um so viel schmerzender vor, bei genauer Prüfung des vorliegenden Beschlusses einzusehen, daß demselben noch viele Erläuterungen mangeln, ohne die die größte Ungerechtigkeit Platz fände, welches beides eurer Gerechtigkeitsliebe und der republikanischen Grundlage zuwider, und uns daher zur Verwerfung des Beschlusses zwingen müssen; denn, Bürger Senatoren, wir sollen und wollen nicht allein gegen einige, sondern gegen alle gerecht seyn. Ich weiß daß ihr alle diese heiligen Pflichten fühlet.

Wir haben für einmal angenommen, der Zehenden und die Bodenzins seyen eine künftig übernommene Schuld. — Wir werfen dem Schuldner vor: du hast dein Gut um so viel wohlfeiler gekauft, du auf diese überbundene, angedungene Schuld Rechnung gemacht.

Ja ich mußte den Zehenden, Bodenzins und andere Herrschafts-Lehenabgaben, nach dem Drang der Zeiten übernehmen. Ich war Landbauer, ich konnte nicht wie der Städter thun was ich wollte, alle andre Klassen drangen auf mich, ja selbst die Konsistorialsäzung waren so eingerichtet, daß sie auf mich lästig und dem Städter zur Erleichterung wirkten — Doch ich will hier nicht in Spezialitäten eintreten, schon früher ist über diesen Gegenstand alles für und dawider angebracht worden.

Ich will Ihnen, Bürger Senatoren, jetzt nur zeigen, was mir als Repräsentant des gutmütigen Volks obliegt.

Ich habe Ihnen gesagt, es seyen in dem vorliegenden Besluß Unentlichkeiten enthalten.

Der 5te §. sagt: Alle zehndpflichtigen Grundstücke welche den großen Zehenden wirklich mit dem zehnten oder eifsten Theil des Betrags, soll heißen Abtrags, bezahlen, sind gehalten dem Staat 2 p. C. des Werths solcher Grundstücken, als Loskaufssumme zu entrichten.

Nun finde ich beinahe das ganze Land mit dem Wort Zehndpflichtig belastet; aber in den Thalschaften, wo das Klima härter als in den grossen Ebenen, wo der Getraidebau nicht so gedeihlich ist als in dem tiefen, von der Sonne besser beleuchteten Land — da wird auf dem einen Orte des Gebirges gar nichts, an andern der hundertsse, noch an andern tiefer gelegenen, der 6te, 5te Theil des Bodens umgefahren, und zu zehndbaren Getraide angesetzt. — Erwägen Sie also, Bürger Senatoren, den Gegenstand — Sie werden finden daß die Käufer solcher Grundstücken — nur auf das Rechnung gemacht, was sie jährlich von dem geben müßten, was sie allfällig

anpflanzen würden, derjenige der also ein Gut gekauft das größtentheils in Wiesen besteht, von denen für den Heuzehenden ein bestimmtes in Geld bezahlt wird — könnte, nach dem unbestimmten Ausdruck des 5. §. willkürlich in den Fall versetzt werden, daß er von dem Werth seines gesamten Gutes 2 vom Hundert für die Loskaufung des Getraidezehndens bezahlen — und über das auch noch den Heuzehenden auslösen müßte; ein solcher Loskauf wäre an manchen Orten mehr als der zwanzigfache Capitalwerth des Zehndabtrags.

Sie sehen also, Bürger Senatoren! daß die Unentlichkeit des 5. § durch den 6. § nicht genug erläutert ist — indem daß das Wort: in einem geringern Anschlag, — nur Numerando, und nicht auf die Art wie der Boden in minder und mehr bepflanzt, betrachtet wird.

Überdies muß man auch betrachten, wie ungleich schwer der Boden in den Gebirgen und Thalschaften gegen dem des Pflanzenlandes zu bearbeiten ist, und wie vielmehr Dünger der Getraidebau erfodert. Schon unter den alten Regierungen wurde das Considerant gemacht, indem die mehrsten Zehenden solcher Thalschaften durch Beeidigte auf ein gewisses Maas geschätzt, und so im bloßen Getraide abgegeben wurden, wo denn das Stroh dem Bauer verblieb.

Wenn allem diesem in der vorliegenden Resolution gerechte und billige Rechnung getragen worden wäre, so würde ich dieselbe, der anderwärigen Mängel ungeachtet, angenommen haben — und ich würde sie auch annehmen, wenn ich nachkommende Erläuterung hoffen dürfte, da ich aber dessen ungewiß bin, so muß ich den Besluß verwerfen, um aller willkürlichen Ungerechtigkeit vorzubeugen, um so mehr da Bürger Laflechere, Muret Ruepp und Froßard in derselben auch noch mehrere solche gefährliche Dunkelheiten aufgezählt haben.

Zäslin: Obgleich er die Resolution nicht ohne Fehler findet, ist doch für die Annahme derselben. Er glaubt es könnten noch vielen Inconvenienzen durch die Verwaltungskammern geholfen werden.

Falk: Die gegenwärtige Resolution ist eine Folge des 11. Art. der Konstitution, welcher bestimmt, daß die Staatsbedürfnisse durch eine Auflage sollen bestritten werden.

Eine Auflage muß nicht nur den Staatsbedürfnissen angemessen seyn, sondern auch dem Volke nicht zur Last fallen. Wenn das Volk außer den Auflagen noch zur Errichtung der Zehenden sollte angehalten werden, so dürfte man überzeugt seyn, daß es diesem Drucke unterliegen müßte: die Gesetzgebung hat daher die heiligste Pflicht durch weise Gesetze diesem Elend zuvor zu kommen.

Es giebt dreierlei Zehenden. Zehenden zu Unterhaltung des Staats; 2) zu Unterhaltung öffentlicher Anstalten, und 3) als ein Eigenthum der Particularen,

Der Staatszehenden wird durch die Auflagen überflüssig; und dadurch scheint der Staatszehend-pflichtige von selbst seiner Beschwerde entladen zu seyn; aber der Zehenden an öffentliche Anstalten und Partikularen; dieser wird nicht nur nicht überflüssig, sondern die Partikularen sondern die Sicherheit ihres Eigenthums; und die öffentlichen Anstalten die Erhaltung ihrer Stiftungen. Wie ist es nun möglich, auf einer Seite das Eigenthum zu schützen, und auf der andern die Privatzehendpflichtigen vor Unterdrückung zu retten?

Es ist ein Grundsatz unserer Konstitution, daß in dringenden Fällen der Staat das Eigenthum der Privaten gegen eine Entschädigung an sich ziehen könne. Hier ist dieser Fall eingetreten, und dieses ist das einzige Mittel die öffentlichen Anstalten und Partikularen zu schützen, und die Unterdrückung der Privatzehendpflichtigen zu verhindern.

Der grosse Rath sucht nun durch gegenwärtige Resolution zwei Endzwecke zu erreichen. Erstlich die Zehendpflichtigen vom Drucke der Auflagen zu retten, und zweitens die öffentlichen Anstalten und Partikularen zu entzädigen.

Durch die Übernahme der Entschädigung sind die Privatzehendpflichtigen nun Staatschuldner. Ob schon durch die Auflagen der Staatszehenden überflüssig wird, so ist der Staatszehendpflichtige deswegen seiner Verbindlichkeit noch nicht enthoben; der Staatszehendpflichtige ist daher der Auslösung wie der Privatzehendpflichtige unterworfen; der grosse Rath handelte gerecht, daß er alle Zehendpflichtige, wie sie aus der gleichen Verbindlichkeit die nämliche Beschwerde zeugen, in eine Klasse vereinigt.

Da nun zum Grundsatz angenommen wurde, daß aus der Loskaufungssumme der Zehendpflichtigen die öffentlichen Anstalten und Partikularen entzädigt werden sollen; so hängt es nun an der Loskaufungssumme, ob die Zehendpflichtigen von Unterdrückung gerettet, und wie die Zehendbesitzer entzädigt werden können.

Der gr. Rath bestimmt die Loskaufungssumme der Zehendpflichtigen auf elf vom Hundert des Wertes vom zehndhaften Grundstücke, und verspricht dem Zehendbesitzer 34 seines Kapitals zur Entschädigung.

Jeder zehendpflichtige wird fühlen, daß der Staat ihm seine Beschwerden ohne mindeste Eigenmächtigkeit abnehme; denn die Loskaufungssumme wird nicht vielmehr ertragen, als daß der dießjährige Zehenden am Werthe gehabt hätte. Wie aber der Zehendpflichtige durch diese Auslösungstaxe ungeweuert Vortheil zieht, so scheint der Zehendbesitzer den Theil seines Kapitals zu verlieren. Ich könnte diese Entschädigung ohnmöglich mit der Gerechtigkeit vereinigen; wie ich nicht das Zehendkapital durch Einführung der Auflagen, als ein schlechtes Kapital betrach-

ten müßte. Diese Rücksicht und die Überzeugung, daß wir durch Verwerfung der Resolution den Zustand der Zehendbesitzer ehender verschlimmere als verbessere, bewegt mich zur Annahme der Resolution.

Devevey wirst dem Beschlüsse verschiedene Dunckelheiten, besonders in den §§ 5 und 21 vor, und schlägt vor, den grossen Rath einzuladen, Erläuterung über diese beiden Paragraphen zu geben; würde dieses nicht statt haben, so müßte er die Resolution verwerfen.

Barras sagt, die Constitution fodere keineswegs die Abschaffung der Feodalrechte, sie bewillige nur die Loskaufung derselben. Als Schulden können diese, wie andere neben dem neuen Auflagensystem bestehen und überdies scheine ihm die Resolution dunkel und unbestimmt, so daß er nicht für ihre Annahme stimmen könnte.

Lüthi v. Sol.: Wenn eine Resolution wie die gegenwärtige aus zwei ganz entgegengesetzten Gründen mißfällt, so erwirkt sie kein ungünstiges Vorurtheil für sich, und man kann sich des Gedankens nicht erwehren, sie müßte so ziemlich glücklich zwischen der Scylla und Charybdis durchgesegelt haben.

Warum mißfällt aber diese Resolution aus ganz entgegengesetzten Gründen? Ich denke aus der Verschiedenheit der Ansicht. Leicht möglich, daß beide Meinungen sich auf Wahrheit gründen, und dennoch beide zu vereinigen sind.

Diese Ansichten fassen sich nämlich auf die Erwägungsgründe, die der grosse Rath seiner Resolution vorgesetzt hat, und diese (ich gesteh' es unverhohlen) sind so seicht, so falsch, so konstitutionsverdrehend, daß kein Mensch die Bürger Diethelm, Barras und Augustini wird widerlegen können. Auf der andern Seite wird aber auch schwerlich jemand unsern Muret widerlegen können. Sein Grundsatz ist tief in eines jeden Republikaners Herz gebraben.

Vielleicht ist eine neue Ansicht dieser Sache so glücklich, beide Meinungen zu vereinigen. Wir wissen ja, daß sich der Senat nicht von den Erwägungsgründen des grossen Raths zur Annahme oder Verwerfung seiner Resolutionen dürfen bestimmen lassen; vielleicht bin ich so glücklich, diese neue Ansicht dem Senat vorzulegen.

Ich halte nemlich den Zehenden in seinem wahren Ursprunge für eine eigentliche Auflage zu Unterhaltung des Kultus und der Armen. Diese Auflage, als solche, hätte immer dem Geist ihrer Einsetzung getreu und also in den Händen der Regierung bleiben sollen. Durch den schreiensten Missbrauch von der Welt blieb er dieses aber nicht, sondern wurde der Gegenstand des Handelsverkehrs — er wurde gekauft, geerbt und verschenkt an verschiedene Gemeinden und Privatpersonen.

Diese Gemeinden und Privateigentümer der Zehenden müssen also im Besitz ihres Eigenthums re-

spektirt oder auf eine billige Weise dafür entschädigt werden.

Der zweite Artikel unsrer Konstitution will keinen Theil der Oberherrschaft oder ihrer Rechte in Privathänden wissen; er gebeut also, daß der Staat, das ist, die gesamme Nation, den Zehnden und die Bodenzinse den Privateigentümern abkaufe, und den ersten somit wiederum in eine wahre Auflage verwandle.

Dieser Grundsatz würde gewiß allgemein anerkannt werden, wenn die Revolution nicht unsre Staatskassen geleert hätte — die Staatskasse hatte bezahlt, das ist, die gesamme Nation.

Nun da wir kein Geld haben, so muß es dennoch die Nation thun — und das thut sie durch Befolung der gegenwärtigen Resolution. Alle tragen dazu bei — alle helfen den Zehnden loskaufen. 1) der Zehndeneigentümer, der nicht den vollen Ersatz seines Eigentums erhält, 2) der regimentsfähige Bürger der ehemaligen Stande, dessen Voreltern nicht als Souveräne, sondern als Gemeindgenossen Zehnden und Bodenzinse gekauft haben — Sachen, die nunmehr als Staatsgut wider alle Begriffe von Recht und Billigkeit wollen angesehen werden. 3) Der zehndfreie Bürger, der sich von diesen Abgaben schon befreit hat. 4) Endlich der Zehndpflichtige selbst, der zwei vom Hundert des Güterwertes bezahlt. Die ganze Nation kauft also den Zehnden ab und schafft ihn wieder zur Auflage um.

Kann aber diese Auflage dennoch bestehen? Nein, Bürger Senatoren, nein, das kann sie nicht. Wir haben bereits ein neues Auflagensystem — das alte System muß also aufgehoben, und unentgeldlich aufgehoben werden, und das thut die gegenwärtige Resolution, so wenig es auch den Anschein dazu haben mag.

Diesen Gesichtspunkt gebe man der Sache; dieses sage man dem Volke und mache ihm begreiflich, daß es eigentlich nur eins vom Hundert bezahle, indem es dieses Jahr weder den Zehnden noch irgend eine andere Auflage entrichtet hat, und ich bin versichert, unser gutes, biederer, gerechtes Volk wird nicht darüber murren.

Die Bodenzinse, wie ich bereits gesagt, halte ich für eine rechtmäßige Schuld und diese muß bezahlt werden — die Resolution nimmt Rücksicht auf die erste höchst verderbliche Einsetzung der Bodenzinse und bestimmt daher ganz billig ihre Loskaufung auf den fünfzehnten Pfennig, wiewohl auch hier billiger hätte kommen verfahren werden.

Die Einwürfe, die man gegen den Detail der Resolution gemacht hat, sind so unerheblich und so gut widerlegt, die etwannige Mängel sind so leicht zu verbessern und nachzuholen — die Gährung im grossen Rathen in Betreff dieses Gegenstandes ist hingegen so bedenklich, daß ich ohne weiter und aus ganzem Herzen zur Annahme der Resolution stimme.

Hoch stimmt Lüthi v. Sol. bek.

Augustini: Die fernhafte, tierliche Rede des B. Lüthi v. Sol. hat mich zwar gerührt, aber sie hat mir meine Gründe nicht aufgelöst — Noch immer sagt mir mein ängstliches Gewissen, daß mein dilettat- scher Vernunftschluß wahr sey, nämlich: Waren die Zehnden kein Eigentum der Zehndenbesitzer, sondern eine Auflage, so scheint es mir eine Ungerechtigkeit zu seyn, daß man ihnen auch nur 2 v. C. abschört; und sie aber ein wahres Eigentum der Zehndenbesitzer, so scheint es mir eine Ungerechtigkeit, daß man sie nicht im wahren Werth entschädigt. Die vorgelegte Resolution scheint mir eine That der Willkür zu seyn, selbst nach dem Sinn des B. Lüthi, weil der Staat, der Zehndpflichtige und der Zehndenbesitzer in seiner Meinung etwas opfern sollten. Der Appetit kommt oft im Essen, und so führt eine willkürliche That zum vorschreiten, wenn der erste willkürliche Schritt gelungen ist. Nie wird ich zu willkürlichen Thaten mein Hände bieten. Ich will die beiden Gründe, die mich bewogen haben, diese Resolution zu verwirfen, nicht wiederholen, sie sind in dem weitwichtigen Bericht, den ich als ein Glied und eine Minorität der Commission abgestattet habe, doch bitte ich den Senat, sie zu Gemüthe zu fassen; eines muß ich noch warm und frei sagen: Nie darf nach dem 9ten Art. der Constitution der Staat seine Hände nach dem Privateigentum ausstrecken, als im Falle der Noth für den allgemeinen Gebrauch und dann noch nur mit gerechter Entschädigung. In dieser Resolution aber greift der Staat das Privateigentum an, so wahr es Tag ist — ja er zieht zwanzig für eins in Namen der richtigsten Bodenzinsbesitzer, und dann gibt er ihnen nur 15 und so nimmt er einen Biertheil ihrer Substanz, und was mich besonders schmerzt, er nimmt diesen Biertheil sogar den Kirchen-, Schul- und Armenanstalten weg. Wenn schon B. Lüthi die Berechnung macht, daß dieses dem Staat die Kosten kümmerlich abwerfe, so kommt eben daraus, daß dieses eine willkürliche That wider Privateigentum ist; denn nie könnten diese Besitzer der liquidistten Bodenzinse zum Abtrag aller Kosten angestrengt werden. Ein solches Betragen lauft denn abermal dem 9ten Art. der Constitution sonnenklar zuwider — Der 13te Art. der Constitution spricht von Loskaufung. Dann aber so lang Gesellschaften, Gesetze und Richter waren, hat man unterm Wort kaufen allezeit einen Contrakt verstanden, vermög welchem der Verkäufer und Käufer über eine im Commerz der Menschen stehende Sache (und die Zehnden und Bodenzinse waren es) und um den Preis übereins kamen, so handelt denn diese Resolution dem 13. Art. auch zuwider. Wir haben aber keine Gewalt, der vom Volke angenommenen Constitution zuwider zu handeln. Ich muß dennoch einmal zur Verwerfung der Resolution stimmen.

Nun habe ich nach meinen Begriffen meinem Gewissen genug gethan — sollte aber noch jemand mich

durch neue Gründe belehren — sollte herauskommen (wie schon einige Präcipitanten eingeleitet haben) daß ich durch die Annahme dieser Resolution dem mir gerechtscheinenden, aber nach meiner Meinung zu erreichen unmöglichsten Punkt näher kam; daß der witzige Rath: das minder Schädliche aus zwei mir schädlich scheinenden Gegenständen zu wählen, anwendbar seyn wird, so behalte ich mir vor, noch vor der Abstimmung mein Gewissen zu berathen und mich zu entschließen.

Eaglion i bemerkte, daß die italienischen Kantone, die den Zehenden als eine rechtmässige Schulden ansehen, mit seiner Abschaffung nicht zufrieden seyen, daß es Besitzer derselben gebe, die einzig aus diesem Einkommen leben müsten, und daß endlich die Armen die Geistlichen und verschiedene nützliche Anstalten einzig durch dieses Mittel unterhalten würden — daß er sich nur wenn er die Umstände zu Rath zieht, für die Annahme entschließen kann.

Die Berathung wird geschlossen und mit grosser Stimmenmehrheit wird der Beschluss genehmigt.

Senat, II. November.

Präsident: Crauer.

Ein Beschluss des grossen Raths, wodurch die Abgabe von 8 Maas Wein auf die Tuchart Reben, welche die Gemeinde St. Libre im Kanton Leman für deren Bewachung bezahlen müste, gänzlich aufgehoben wird, wird zum zweitenmal verlesen und genehmigt.

Derjenige Beschluss, welcher die Wahlmänner des Kantons Solothurn von neuem zusammen zu treten und einen Oberrichter nebst seinem Suppleanten zu erwählen bevollmächtigt, wird zum zweitenmal verlesen.

Augustini stellt vor, daß schon einmal ein ähnlicher Beschluss zum Vorschein kam, welcher aber verworfen wurde, und daß man um nicht inconsequent zu handeln, nothwendiger Weise den gegenwärtigen constitutionswidrigen Beschluss ebenfalls verworfen müsse.

Zäslin ist gleicher Meinung, doch bemerkte er, daß Augustini wegen des früheren Beschlusses im Irrthum ist.

Schneider sagt, obgleich es das zweitemal ist, daß von diesem Kanton die Glieder in dem obersten Gerichtshof fehlen, so kann man doch ohne die Constitution züberlegen, den gegenwärtigen Beschluss nicht annehmen; er stimmt also für die Verwerfung.

Lüthi v. Sol. sagt: Es ist wohl dieses das zweitemal, daß eine diesen Gegenstand betreffende Resolution zum Vorschein kommt; die erste ordnete eine außerordentliche Zusammenkunft des Wahlkörps; durch eine zweite wurden die zu Besetzung der Distriktsgerichte versammelten Wahlmänner zu Ergänzung der erledigten Stellen bevollmächtigt; der Hauptgrund, den man für diese Ergänzung angiebt, ist die Nothwendigkeit bei Prozessen aus jedem Kanton Richter zugegen zu haben, die über die in demselben vorhandenen Civil-

und Criminalgesetze Auskunft geben können — was die Civilgesetze betrifft, so wird es dem Gerichtshof nicht schwer fallen, sich dieselben zu verschaffen; Criminalgesetze aber kennt er in seinem Kanton nur drei, und diese sind von keiner Bedeutung — die Sentenzen giengen ganz willkürlich und oft wurde einer wegen eines Diebstahls von 1000 Gulden am Werth verbannt, da ein anderer wegen einer Sache, die ein paar 100 Gulden betrug, hängen müste. — Er sieht daher keine so grosse Nothwendigkeit, diese Stelle zu ergänzen, besonders da nöthigenfalls das Direktorium dem Unterstatthalter, welcher eigentlich Suppleant des obersten Gerichtshof war, einen Wink geben könnte, die durch das Zutrauen des Volks erhaltne Stelle anzutreten.

Ruepp und Münger verwerfen den Beschluss ebenfalls als constitutionswidrig.

Der Beschluss wird einmütig verworfen.

Ein Beschluss, der dem Bureau des obersten Gerichtshof eine Summe von 3000 Fraaken bewilligt, wird genehmigt.

Eben so wird der Beschluss gutgeheissen, wodurch der 3 § der Gesetze vom 12. und 15. Sept. über die Gehalte der Suppleanten der Verwaltungskammer und der Kantongerichte dahin erläutert wird: „daß wenn ein Verwalter oder Richter eine andere Stelle annimmt, der Suppleant, der an dessen Platz tritt, auch dessen ganzen Gehalt beziehen soll.“

Man verliest einen Beschluss, wodurch dem B. Dominik Brünisholz von Friburg ein jährliches lebenslangliches Gehalt von 30 Dublonen bewilligt wird, welches aus der von seinem Vater zu Erziehung junger Patrizier bestimmten Verlassenschaft bezahlt werden soll.

Deveven stellt die dürftige Lage des Wittstellers vor und verlangt die Niedersezung einer Commission.

Augustini widersezt sich einer Commission und sagt, jedermann werde das Unglück dieses Mannes fühlen und man sollte daher nicht saumen, auf der Stelle die Annahme des Beschlusses zu erklären.

Muret stimmt für eine Commission; weil eine Erwägung des Beschlusses diese Verlassenschaft als Staatsgut erkläre, da ihm dieses doch nicht so ausgemacht zu seyn scheint, und noch die Frage ist, ob nicht der Richter über diese Sache zu entscheiden hat.

Bay findet den von Muret angegebenen Grund für die Niedersezung einer Commission nicht hinlanglich, indem ein entgegengesetztes Begehrn vorhanden seyn müste, um die Sache dem Richter anhänglich zu machen.

Lüthi v. Sol. sagt: Die Verlassenschaft ist für die Unterstützung und Auferziehung junger Patrizier bestimmt, nun sind alle Bürger durch die Revolution zu Patriziern geworden und folglich haben alle Anspruch; er will daher den Beschluss annehmen.

Meyer v. Arbon unterstützt Lüthi.

Fornerod ebenfalls und wünscht, daß dem Sohne dieser ganze Theil der Verlassenschaft gegeben werden könnte.

Barras sagt, so gerne ich sogleich dem Bittsteller entsprechen zu können wünschte, so muß ich doch für eine Commission stimmen, weil verschiedene Punkte nöherer Prüfung bedürfen.

Ruepp unterstützt die Annahme.

Der Beschlüß wird angenommen, nachdem vorher Muret, der das Wort für ein Factum foderte, angezeigt hatte, daß bei einem sich allenfalls erhebenden Prozeß das gesetzgebende Corps zu Entschädigung angehalten werden könnte.

Der Beschlüß, betreffend das Lehen im Heilenbach (s. Sitzung des gr. R. 24. Oct.) wird zum zweitenmal verlesen.

Stapfer findet diesen Beschlüß ganz den Grundsätzen der Gerechtigkeit gemäß und rath zu seiner Annahme.

Der Beschlüß wird angenommen.

Man verliest zum zweitenmal einen Beschlüß, welcher das Direktorium begwaltigt, ein kleines zu Neus gelegenes Nationalgrundstück von 34 □ Klaftern öffentlich verkaufen zu lassen.

Lüthi v. Sol. tragt auf die Annahme der Resolution an.

Fornerod will sich derselben nicht widersezen; allein er wünschte ein baldiges Gesetz, das die Verkaufsart solcher Güter bestimmen würde.

Kastlehore rath zur Annahme, weil dieses Grundstück zu Manufakturen angewendet werden wird. Der Beschlüß wird angenommen.

Drei Beschlüsse des gr. Raths werden zum erstenmal verlesen und für 6 Tage auf das Bureau gelegt.

Dem ersten zufolge soll die einfache Strafe des Verlustes des Bürgerrechts die Einbußung der Theilnahme an den Gemeindgütern nicht nach sich ziehen.

Und zweitens soll die einfache Strafe der Einstellung des Bürgerrechts die Einstellung der Theilnahme an den Gemeindgütern eben so wenig zur Folge haben.

Der 2te Beschlüß überläßt dem B. Niclaus Salzmann von Ruthenbach die Verlassenschaft seiner unehelichen Halbschwester, im Fall keine näheren Erben vorhanden sind.

Der 3te Beschlüß erklärt, auf die Bittschrift der Gemeinde Lausanne, daß das Gesetz niemand von der Einquartierung der Truppen ausnehme.

Der grosse Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er auf das Entlassungsbegehrten seines bisherigen Staatsboten des B. Nothplez von Arau, diese Stelle dem B. Rychnier von Arau anvertraut habe.

Großer Rath, 19 November.

Präsident: Secreta.

Die Fortsetzung des Munizipalitätsgutachtens vom 59 Jan., wird in Berathung genommen. (S. Rep. B. I. p. 453).

Gmür wünscht vor allem aus, daß den Munizipalitäten noch einige Gegenstände übergeben werden, welche durch dieses Gutachten den Gemeindesverwaltungen zugeordnet sind, und welche die Fortdauer von diesen verursachen würden, da sie doch sobald möglich sollten abgeschafft werden, indem sie nur zu Verwaltung der Gemeindgüter und zu nichts weiter dienen sollen: ohne diese Abänderung würde ja in Gemeinden, die keine Gemeindgüter haben, und also auch keine Gemeindesverwaltungen haben sollen, alles dasjenige unbesorgt bleiben, was in diesem Gutachten den Gemeindesverwaltungen zugekannt ist; von dieser Art Geschäfte sind die Vogtsachen, das Bauwesen, Armenwesen und vergleichen, welche durchaus nicht den Verwaltern eines Partikularguts, sondern den Munizipalitäten übergeben werden sollen; in dieser Rücksicht fodert er Rückweisung des Gutachtens in die Commission und begehrt noch besonders, daß die Munizipalitätsgüter von den Partikulargemeindgütern bestimmt getrennt und den Munizipalitäten für die allgemeinen Gemeindesbedürfnisse übergeben werden.

Zimmermann dringt darauf, daß man doch nicht Gegenstände mit einander verwechsle, die nicht zusammen gehören. Das Armenwesen und Vogtsachen werden gewiß am besten von denen besorgt, die im Nothfall die Verarmten unterhalten müssen; und dieses ist ja der Fall bei den Antheilhabern des Gemeindguts; das Bauwesen, insofern es nicht den Staat angeht, sondern nur die Gemeinde, kann niemandem übergeben werden als den Antheilhabern des Gemeindguts selbst; und werden einst die Gemeindgüter aufgehoben und dadurch die Gemeindesverwaltungen überflüssig gemacht, so fallen die Gegenstände von selbst entweder ganz weg, oder aber werden den Munizipalitäten beigeordnet. Also fodert er Tagesordnung über Gmürs Antrag.

Akermann wünschte, daß der Grundsatz erkannt würde, daß diejenigen Kapitalien, welche zu Besorgung der Gemeindespolizeianstalten angewandt wurden, nicht vertheilt, sondern ausschliessend immerfort zu diesem Gebrauch bestimmt bleiben, indem dadurch künftige Steuern zu Besorgung dieser Gegenstände vermieden und zugleich das Eintritsrecht in die Gemeinden allen Bürgern Helvetiens erleichtert würde; hinsegen die liegenden Gemeindgüter, die Waldungen ausgenommen, will er vertheilen und fodert zu näherer Entwicklung dieses Antrags eine besondere Commission.

Deloës beschwört die Versammlung, zur Tagesordnung zu gehen, weil durch Gmürs Begehrten die Gemeinden wieder aufs neue über das Eigenthumsrecht ihrer Gemeindgüter beunruhigt und dadurch die traurigste Wirkung auf die Stimmung des Volks gemacht würde.

Carrard sieht Akermanns Antrag als dem in Berathung liegenden Gegenstand ganz fremdartig an,

und will daher nicht in denselben eintreten. Gmür's Antrag hingegen glaubt er, seie unmittelbar mit unsfern Gegenstand verwandt, allein da in den meisten Kantonen Helvetiens durchaus keine andern Gemeindgüter vorhanden sind, als solche, welche bestimmt nur den Personen, die die jekigen Gemeinden ausmachen, gehören, so kann jetzt von eigentlichen Munizipalitätsgütern hier nicht die Rede seyn. Dagegen glaubt er, sei Gmür's Antrag, das Vogtwesen den Munizipalitäten zu übergeben, höchst zwekmässig, weil die Gemeindsverwalter durchaus keine öffentlichen Personen sind, und ihnen also auch nicht die Gewalt gegeben werden kann, Vögte zu setzen, von diesen Rechnung abzufordern, und überhaupt diesen Theil der Staatsverwaltung zu besorgen, und dieses muß durchaus den Munizipalitäten welche aus wahren Magistratspersonen bestehen, übergeben werden! zudem werden die Gemeindsverwalter nicht von der Gesamtheit aller Bürger der Gemeinde, sondern nur von den Anteilhabern am Gemeindgut gewählt, wie wollte man ihnen denn, ohne in das aristokratische System zurückzufallen, das Recht geben, auch denjenigen Bürgern Vögte zu setzen, die durchaus nichts zu ihrer Erwähnung beigetragen haben? also unterstützt er diesen Theil von Gmür's Antrag.

Cartier sieht Gmür's Antrag als keineswegs in das Eigenthumsrecht der Gemeinden eingreifend an, weil wirklich solche Gemeindgüter vorhanden sind, welche nicht den Gemeindbürgern als Personen, sondern den Gemeinden als politischen Corporationen gehören und folglich billigermassen den Munizipalitäten für die allgemeinen Gemeindsbedürfnisse übergeben werden müssen; er fordert, daß die Commission hierüber ein Gutachten vorlege, und stimmt auch in den übrigen Theilen Gmür's Antrag und besonders Cartier's vorgebrachten Gründen bei.

Eustor unterstützt Gmür's Antrag, und will besonders nähere Entwicklung dieser Gegenstände von Seite der Commission. Huber stimmt ganz vollkommen Carrard bei, und widersezt sich jeder Rücksicht an die Commission, sondern begehrte, daß sogleich über jeden einzelnen Gegenstand abgestimmt werde: Der von Carrard unterstützte Theil von Gmür's Antrag wird unter Vorbehalt einer durch die Commission vorzunehmenden Redaktionsverbesserung angenommen.

§ 59. Ackermann fordert, insofern die Gemeindsverwaltung dem Begehrn der Munizipalitäten nicht entsprechen will, daß die Gemeinde selbst durch Mehrheit der Stimmen darüber abspreche. — Zimmermann vertheidigt den § und fordert dessen Annahme. Eustor will auch hier Gmür's Antrag der Unterscheidung der verschiedenen Arten von Gemeindgütern anbringen, damit die Munizipalitäten über das Munizipalitätsgut frei walten können. Desloes

unterstützt das Gutachten. Michel stimmt Ackermann bei. Koch vertheidigt den §, weil durch Ackermanns Antrag die Gemeinden viel zu häufig in den Fall kommen könnten, zusammenzutun zu werden. Gmür glaubt, diese Schwierigkeit führe auch wieder daher, daß Munizipalitätsgut und gewöhnliches Gemeindgut noch nicht unterschieden sind, und bis dieses statt gehabt hat, stimmt er Ackermann bei.

Egler unterstützt den §. Fierz stimmt Ackermann bei, weil wichtige Sachen durchaus der Gemeinde vorgetragen werden sollen. Ackermann beharrt auf seinem ersten Antrag, weil durch diesen § das Recht der Gemeinden zu sehr eingeschränkt würde. Suter stimmt Koch bei, in Rücksicht der Gebäudeverbesserungen, will aber hier die neuen Erbauungen durchstreichen, weil die Erwähnungen derselben an dieser Stelle mit dem 116 § widersprechen würde. Escher glaubt, die Schwierigkeit beruhe nur auf einem Missverständ, nicht auf wirklich verschiedenen Begriffen: denn hier ist nur die Rede, wie wann die Munizipalität als Stellvertretung der ganzen Gemeinde, mit der Gemeindsverwaltung als Stellvertreter der Gemeindgutseigentümer im Streit sind entschieden werden müsse; dies, hofft er, werde niemand durch eine der beiden Parteien selbst welche im Streit durch ihre Repräsentation liegen, thun zu lassen wünschen, und also die Bestimmung eines unparteiischen Richters zu geben.

Carrard stimmt ganz Eschers Erklärung bei, und stellt die Gefahr vor, welche entstünde, wenn eine Partei der streitenden zum Richter gemacht, und ganze Gemeinden, die vielleicht aus mehreren tausend Bürgern bestehen können, Richter, und zwar in ihrer eigenen Sache Richter seyn sollten; er fordert einzig eine etwas deutlichere Redaktion. Zimmermann bedauert, daß wenn man sich über einen Theil eines ganzen Gesetzesvorschlags beräche, man immer nur den einzelnen Theil, ohne Rücksicht auf das Ganze, im Auge hat, und da der 116 § über Ackermanns aufgestellte Schwierigkeiten genaue Auskunft giebt, so bitter er daß man sich hierbei nicht aufhalte, und also den § annehme. Der § wird unverändert angenommen.

§ 60. Unterwerth fordert eine nähere Bestimmung und Verbesserung dieses §, und will durchaus keine Auskrottungen und andere ähnliche gerichtliche Geschäfte den Munizipalitäten übergeben, sondern dieselben den Distriktsgerichten zuweisen. Ackermann unterstützt den § ganz, weil die Munizipalitäten die Beschreibungen und Schulden die auf den Gütern haften, am besten kennen, und wir den Gemeinden nicht alle Rechte und Gewalten rauben sollen, um ihnen nur die Beschwerden zu lassen.

Die Fortsetzung folgt)